



## Entgeltordnung für das Freibad Achim

Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 beschlossen, dass für die Benutzung des Freibades Achim folgende Entgelte erhoben werden:

### § 1

1. Einzelbad für Erwachsene	=	3,50 Euro
2. Einzelbad (ermäßigter Eintritt) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schüler und Schülerinnen bis zum 21. Lebensjahr sowie Studenten und Studentinnen bis zum 27. Lebensjahr, ALG II-Empfänger/innen, Inhaber/innen des Verdener Passes, der Niedersächsischen Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige Soldaten und Zivildienstleistende	=	1,80 Euro
3. 10er Karte für Erwachsene	=	28,00 Euro
4. 10er Karte (ermäßigter Eintritt, s. Punkt 2)	=	14,00 Euro
5. 50er Karte für Erwachsene	=	120,00 Euro
6. 50er Karte (ermäßigter Eintritt, s. Punkt 2)	=	60,00 Euro
7. Saisonkarte für Erwachsene (Mai - August)	=	90,00 Euro
8. Saisonkarte (ermäßigter Eintritt, s. Punkt 2), (Mai - August)	=	50,00 Euro
9. Familienkarte (Familien mit einem Kind und mehr)	=	190,00 Euro
10. Jahreskarte - gilt für beide Bäder -, Erwachsene	=	240,00 Euro
11. Jahreskarte - gilt für beide Bäder -, (ermäßigter Eintritt, s. Punkt 2)	=	120,00 Euro

12. Freier Zugang zum Bad besteht:

- a) für Begleitperson von Schwerbehinderten  
bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den  
Merkzeichen „B“
- b) für Inhaber/innen der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card (Juleica)
- c) Kinder bis zum 4. Lebensjahr haben freien Eintritt

Mehrfachkarten haben bei Sonderveranstaltungen keine Gültigkeit.

Die vorstehenden Gebühren schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein und sind im Voraus zu entrichten.

## **§ 2**

Der Eintritt für besondere Veranstaltungen und für die Achimer Schulen und Vereine wird gesondert geregelt.

## **§ 3**

Diese Entgeltordnung tritt am 15. Mai 2010 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 01.05.2004 tritt außer Kraft.

Achim, den 07. Mai 2010

Der Bürgermeister

gez. Kellner

(L.S.)



## Entgeltordnung für das Hallenbad Achim

Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 beschlossen, dass für die Benutzung des Hallenbades Achim folgende Entgelte erhoben werden:

### § 1

- |  |   |             |
|--|---|-------------|
| 1. Einzelbad für Erwachsene  | = | 3,50 Euro   |
| 2. Einzelbad (ermäßigter Eintritt)<br>für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schüler und<br>Schülerinnen bis zum 21. Lebensjahr sowie Studenten und<br>Studentinnen bis zum 27. Lebensjahr, ALG II-Empfänger/innen,<br>Inhaber/innen des Verdener Passes, der Niedersächsischen<br>Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige Soldaten und<br>Zivildienstleistende | = | 1,80 Euro   |
| 3. 10er Karte für Erwachsene   | = | 28,00 Euro  |
| 4. 10er Karte (ermäßigter Eintritt, s. Punkt 2)  | = | 14,00 Euro  |
| 5. 50er Karte für Erwachsene   | = | 120,00 Euro |
| 6. 50er Karte (ermäßigter Eintritt, s. Punkt 2)  | = | 60,00 Euro  |
| 7. Jahreskarte - gilt für beide Bäder -, Erwachsene  | = | 240,00 Euro |
| 8. Jahreskarte - gilt für beide Bäder -, (ermäßigter Eintritt,<br>s. Punkt 2)  | = | 120,00 Euro |
| 9. Geschlossene Gruppen (Schulklassen/Vereine/Organisationen)<br>mit eigener fachlich geeigneter Aufsicht <sup>1)</sup>  |   |             |
| ➤ 1 Bahn pro Unterrichtsstunde/Übungseinheit (45 Minuten)  | = | 7,50 Euro   |
| ➤ Nichtschwimmerbecken pro Unterrichtsstunde/<br>Übungseinheit (45 Minuten)  | = | 12,50 Euro  |
| ➤ für das gesamte Hallenbad (je angefangene Zeitstunde)  | = | 50,00 Euro  |

10. Freier Zugang zum Bad besteht:

- a) für Begleitperson von Schwerbehinderten  
bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den  
Merkzeichen „B“
- b) für Inhaber/innen der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card (Juleica)
- c) Kinder bis zum 4. Lebensjahr haben freien Eintritt

Mehrfachkarten haben bei Sonderveranstaltungen keine Gültigkeit.

Die vorstehenden Gebühren schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein und sind im Voraus zu entrichten. Für geschlossene Gruppen werden die Gebühren in Rechnung gestellt und sind dann zu überweisen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 2

Diese Entgeltordnung tritt am 15. Mai 2010 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 18. März 2004 tritt außer Kraft

Achim, den 07. Mai 2010

Der Bürgermeister

gez. Kellner

(L.S.)

<sup>1)</sup>Die fachliche Eignung des eingesetzten Aufsichtspersonals ist im Vorfeld nachzuweisen  
(Rettungsschwimmabzeichen Silber und Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs, beides nicht älter als  
zwei Jahre bzw. entsprechend der gesetzlichen Vorgaben)